

Band 695/Scho/Ko

Fortsetzung der Hauptverhandlung am

Donnerstag, den 7. Oktober 1976 um 9.04 Uhr

(151. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

JOS Janetzko, Just.Ass.z.A. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend RÄe.

Geulen (als Vertr.für RA Schily),
Eggler, Künzel, Schnabel, Schwarz,
Schlaegel und Grigat.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Die Bundesanwaltschaft hat weiterhin das Wort.

Die Vertreter der Bundesanwaltschaft erhalten nunmehr wieder zu ihren Ausführungen das Wort.

Oberstaatsanwalt Zeis plädiert in der Zeit von 9.04 Uhr - 10.01 Uhr.

Während den Ausführungen von OStA Zeis:

RA Dr. Heldmann erscheint um 9.31 Uhr im Sitzungssaal.

Bundesanwalt Dr. Wunder verläßt in der Zeit von 9.45 Uhr - 9.54 Uhr den Sitzungssaal.

Vor Eintritt in die Pause unterhielten sich die Verfahrensbeteiligten über die Inbetriebnahme der Klimaanlage.

Pause von 10.03 Uhr bis 10.20 Uhr

Band 695/Scho/Ko

Oberstaatsanwalt Zeis setzt seine Ausführungen nunmehr ab 10.20 Uhr fort und äußert in deren Verlauf:

"Und um das Maß vollzumachen, hat Rechtsanwalt Dr. Heldmann im Rahmen eines weiteren Pseudobeweisantrags die Behauptung aufgestellt - wenn wir nicht im Gerichtssaal wären, würde ich sagen; die infame, niederträchtige Behauptung - Baader sei von der Polizei durch ein Dum- Dum- Geschoß angeschossen worden....."

Rechtsanwalt Dr. Heldmann meldet sich durch Handzeichen.

V.: Herr Bundesanwalt Zeis, nachdem gestern schon in dieser Richtung ja ein Widerspruch erfolgt ist: Ich bitte, soweit möglich, die Sachlichkeit zu wahren. Ich will nicht behaupten, die Form, in der das eben ausgedrückt worden ist, verletze schon irgendwelche Rechtsbestimmungen. Es wäre aber vielleicht im Rahmen der gegenseitigen Achtung, die man sich trotzdem noch schenken sollte, zweckmäßig, allzu scharfe Formulierungen zu vermeiden.

OSTA.Z.: Herr Vorsitzender, ich darf ausdrücklich darauf hinweisen, daß ich gesagt habe, "wenn wir hier nicht im Gerichtssaal wären....."

V.: Ja, ich habe es zur Kenntnis genommen, danke.

OSTA.Z.: Und dabei wissen wir doch alle genau aus der Vernehmung des Sachverständigen.....

Rechtsanwalt Dr. Heldmann meldet sich durch Handzeichen.

V.: Soll eine Beanstandung ausgesprochen werden?

RA.Dr.H.: Nein, ich bitte Sie, protokollieren zu lassen das, was Herr Oberstaatsanwalt Zeis soeben von sich gegeben hat.

V.: Es ist, wie ich annehme, durch das Protokoll erfaßt und ich glaube, daß, was ich dazu gesagt habe, auch. Richtig?

RA.Dr.H.: Dann bitte ich, diese Protokollstelle verlesen zu lassen.

V.: Zu welchem Zweck?

RA.Dr.H.: Das ist eine strafbare Handlung. Der Begriff "infam" ist eine Beleidigung im Sinne des 185 StGB; darüber ist die Rechtsprechung sich seit langem einig.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, ich möchte das Plädoyer nicht allzulange unterbrechen, aber auf eines darf ich Sie hinweisen.....

Band 695/Scho/Ko

RA.Dr.H.: Ich brauche Sie nur auf das Gerichtsverfassungsgesetz hinzuweisen.

V.: Jeder, der hier dieses Gerichtsverfahren verfolgt hat, weiß, wie hier zum Teil Prozeßbeteiligte - ich bin nicht zuletzt davon betroffen - in einer Weise verunglimpft und beleidigt worden sind, ohne daß ich einmal bemerkt hätte, daß Sie eine solche Empfindlichkeit aufgebracht hätten, wie Sie sie jetzt im Augenblick zeigen. Ich glaube, nach allem, was bisher hin und her gesagt worden ist, wäre es zwar gut, wenn sich die Prozeßbeteiligten auf eine möglichst sachliche Tonart beschränken - der Meinung bin ich auch - , aber keiner der Prozeßbeteiligten sollte jetzt eine Empfindlichkeit an den Tag legen, die über das hinausgeht, was wirklich erforderlich ist.

RA.Dr.H.: Herr Vorsitzender, meine Empfindlichkeit halte ich seit 2 1/ 2 Tagen schon in allen Grenzen, denn sonst würde ich mir das, was die Bundesanwaltschaft hier als ein angebliches Plädoyer absondert, nicht anhören.

V.: Das ist nun genau dieselbe Tonart.....

RA.Dr.H.: Aber hier geht es um etwas anderes.

V.: Ich würde jetzt.....

RA.Dr.H.: Nein, nein, es geht um den Begriff, daß ein Beweisantrag von mir nicht nur als Pseudobeweisantrag, darüber verliere ich bei Herrn Zeis natürlich kein Wort, aber als eine "infame Behauptung".

V.: "Wenn man nicht im Gerichtssaal wäre" ist zwar eine Pufferzone, die davor geschaffen worden ist, in der Tat. Ich habe Ihnen gesagt, es ist protokolliert. Wenn Sie daraus Folgerungen ziehen wollen, können Sie es tun. Eine Verlesung ist nicht in Ordnung und nicht am Platze.

RA.Dr.H.: Gut, dann bitte ich zu Protokoll zu nehmen, daß ich die Verlesung beantrage und, falls Sie bei Ihrer Entscheidung bleiben wollen, eine Senatsentscheidung erbitte.

Haben Sie sich, Herr Vorsitzender, bereits vergewissert, daß es wörtlich im Protokoll ist, daß es zutreffend im Protokoll ist?

V.: Wie ist es bei den Herrn Urkundsbeamten? Haben Sie die Sätze, die gesagt worden sind, wörtlich im Protokoll?

Wir wollen das mal überprüfen, vielleicht läßt sich damit alles weitere erledigen.

Band 695/Scho/Ko

Sodann wird vom Urkundsbeamten Janetzko die von ihm stenografisch protokollierte Äußerung des Oberstaatsanwalts Zeis wie folgt verlesen:

"Wenn ich nicht im Gerichtssaal wäre, würde ich sagen, es ist eine infame Behauptung von Rechtsanwalt Dr. Heldmann, eine solche Äußerung zu tun."

V.: Genügt Ihnen das?

RA.Dr.H.: Erledigt, ist verlesen.

V.: Ich darf also jetzt zum Maßhalten - hoffentlich auf beiden Seiten - aufrufen.

Oberstaatsanwalt Zeis setzt daraufhin sein Plädoyer bis 11.00 Uhr fort.

Oberstaatsanwalt Holland setzt nunmehr ab 11.00 Uhr bis 11.55 Uhr das Plädoyer der Bundesanwaltschaft fort.

Während den Ausführungen durch OStA Holland:

Bundesanwalt Dr. Wunder verläßt in der Zeit von 11.02 Uhr - 11.13 Uhr den Sitzungssaal.

Pause von 11.55 Uhr bis 12.07 Uhr,

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung ist Rechtsanwalt Eggler nicht mehr anwesend.

Fortsetzung des Plädoyers durch Oberstaatsanwalt Holland von 11.55 Uhr bis 12.40 Uhr.

Nach Beendigung der Ausführungen durch
OStA Holland und Erörterung der Ver-
fahrenseteiligten über den Beginn der
Nachmittagssitzung erklärt Rechtsanwalt
Dr. Heldmann folgendes:

RA.Dr. He.: Ich bitte noch um eine kleine Protokollberichtigung.

Der Herr Oberstaatsanwalt hat den Mund noch etwas voller
genommen als es ins Protokoll geraten ist. Er hat gesagt:
"Infame und niederträchtige Behauptung" und damit das Beweis-
thema des Antrags gemeint; infam und niederträchtig, so daß
ich also bitte nachzutragen: "und niederträchtig".

V.: Ich werde nachfragen. Wir wollen das Protokoll richtig führen,
das ist selbstverständlich.

Fortsetzung 13.45 Uhr.

Pause von 12.41 Uhr - 13.47 Uhr

Band 696/Ja

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 13.47 Uhr.

Reg.Dir. Widera sowie die RAe Dr. Heldmann
und Geulen sind nicht mehr anwesend.

V.: Die Verteidigung ist gewährleistet.
Bitte, Herr Bundesanwalt Zeis.

Das Plädoyer der Bundesanwaltschaft wird
nunmehr durch OStA Zeis fortgesetzt.

Während der Ausführungen von OStA Zeis:

Reg.Dir. Widera erscheint um 13.53 Uhr
wieder im Sitzungssaal.

RA Dr. Augst (als Vertr. für RA Egger)
erscheint um 13.56 Uhr im Sitzungssaal.

RA Geulen erscheint um 13.57 Uhr
wieder im Sitzungssaal.

OStA Holland verläßt von 14.07 Uhr -
14.16 Uhr den Sitzungssaal.

RA Dr. Heldmann erscheint um 14.25 Uhr
wieder im Sitzungssaal.

Als von OStA Zeis ausgeführt wird, daß gegen
verschiedene Rechtsanwälte - darunter RA
Dr. Heldmann - ehrengerichtliche Ermittlungs-
verfahren anhängig seien, wird er von RA
Dr. Heldmann wie folgt unterbrochen:

RA.Dr. He.: Ist das die Anklage gegen mich, womit sich der Herr
jetzt beschäftigt da drüben?

V.: Sie wollten im Zweifelsfall die Frage an Herrn Bundesanwalt
Zeis richten.

RA Dr.He.: Ich nehme an, Sie haben die Verhandlungsleitung und
vielleicht weiß der Herr Zeis nicht mehr ganz, wo er hier

Band 696/Ja

- RA Dr. Heldmann -

ist, oder wovon er spricht.

V.: Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann

RA Dr.He.: Oder bin ich im falschen Saal?

V.: ... Sie sind ein bißchen zu spät gekommen, um bemerken zu können, daß es im Augenblick um die Frage geht, inwiefern der Vorwurf der Fortsetzung der kriminellen Vereinigung aus der Zelle heraus gerechtfertigt ist. Hier wird - soweit ich das bis jetzt verstanden habe - dargestellt, wie diese Verbindung nach außen - Kontakt untereinander - möglich gewesen ist. Und soweit ich es verstehe, geht es darum, die Stellen, die dafür verantwortlich zu machen sind in der Sicht der Bundesanwaltschaft, im Augenblick zu charakterisieren. Sollte es sich von diesem Sachrahmen entfernen, Herr Bundesanwalt Zeis,

RA Dr.He.: Herr Vorsitzender, dann erlauben Sie mir bitte den Hinweis, der Herr Zeis weiß es

V.: Darf ich jetzt im Augenblick meinen Satz zu Ende bringen, der ja an Herrn Bundesanwalt Zeis gerichtet war?

RA Dr.He.: Verzeihung, selbstverständlich.

V.: Ich weiß nicht, ob ich es richtig verstanden habe, daß es also um das geht, was ich eben andeutete, nämlich um die Charakterisierung derjenigen Stellen, die Sie für verantwortlich halten, daß die kriminelle Vereinigung fortgesetzt werden kann. Wenn dieser sachliche Rahmen verlassen werden sollte, dann müßte ich eingreifen. Aber im Augenblick sehe ich nicht, daß dazu Anlaß gegeben wäre.

RA Dr.He.: Deswegen, Herr Vorsitzender, habe ich Sie angesprochen, denn weder ein Ehrengerichtsverfahren gegen mich, von denen Sie ja mehrere eingeleitet haben, beschäftigt sich mit dem Vorwurf der Unterstützung oder etwas ähnlichem, noch habe ich ein Verfahren, soweit ich es jedenfalls weiß, nach § 129 StGB. Der Herr Pfaff, mein Sozius, auch nicht. Ich wiederhole, ich weiß nicht, wovon der Herr, der hier für die Bundesanwaltschaft aufgetreten ist, spricht im Moment.

V.: Ihr Informationsstand ist hier besser. Sie kennen den Inhalt. Wir kennen ihn nicht, weil wir ^{mit} den Ehrengerichtsverfahren nichts zu tun haben.

Band 696/Ja

RA.Dr.He.: Herr Zeis kennt es auch.

V.: Das mag sein, aber ich sage Ihnen ja, im Augenblick sehe ich jedenfalls aus dem, was ich bis jetzt gehört habe, den Zusammenhang in der Form gewahrt, wie ich ihn angedeutet habe. Sollte ich, was bis jetzt noch nicht zu erkennen ist, den Eindruck gewinnen, daß es sachlich nicht mehr gerechtfertigt wäre, die Ausführungen zu machen, würde ich mich selbstverständlich melden.

OSTA Zeis setzt nunmehr seine Ausführungen fort.

Als OSTA Zeis bei seinen Ausführungen von einer Verunglimpfung der Justiz und Ermittlungsbehörden durch einige Rechtsanwälte spricht, wird er erneut von RA. Dr. Heldmann unterbrochen:

RA.Dr.He.: Ich frage abermals, ob ich hier Angeklagter oder Verteidiger bin. Daß die Bundesanwaltschaft das eine mit dem anderen liebend gerne identifiziert, um die Verteidigung weiter zu diffamieren, was ihre Lieblingsbeschäftigung ist - Ihre insbesondere, Herr Zeis - wissen wir alle hier. Aber was hat das jetzt in dem Verfahren gegen Baader, Ensslin, Raspe zu tun frage ich abermals.

Außerdem irren Sie - vielleicht wissen Sie schon mehr als ich, wahrscheinlich. Mir ist von einer Anschuldigungsschrift noch nichts bekannt.

V.: Was soll das nun sein? Eine förmliche Beanstandung, daß wegen Sachwidrigkeit oder sonst das Wort entzogen werden soll?

RA.Dr.He.: Nein, um Gottes Willen.

Herr Zeis macht uns ja ein Geschenk nach dem anderen mit dem, was er hier spricht.

V.: Oder, Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann, wenn Sie gegen diese Ausführungen ansich keine Beanstandung vorbringen wollen, sondern jetzt bloß Ihren Gegenstandpunkt bekanntgeben wollen, dann wäre das ein zu früher Zeitpunkt. Sie haben bei Ihren Plädoyers dieselbe Freiheit, Ausführungen zu machen.

Es ist ganz selbstverständlich.

Ich habe heute früh daran erinnert, man soll die Empfindlichkeiten nicht zu hoch schrauben. Wir sind hier in einem Verfahren, wo sehr viel gesagt worden ist - dort oder dort. Und deswegen werden Sie nicht kritischer beleuchtet werden, wenn Sie sich gegen solche Vorwürfe zu wehren versuchen.

RA.Dr.He.: Nein, nein. Ich dachte, Herr Zeis strapaziert nicht unsere Zeit überflüssigerweise damit, daß er Geschichtchen hier erzählt, die mit diesem Verfahren überhaupt nichts zu tun haben. Ich sehe nicht an, ich scheue mich nicht, mit den Herren da drüben, wie Herr Zeis zu sagen pflegt, meine Ehrengerichtsverfahren zu erörtern. Jedoch hier im Prozeß gegen Baader, Ensslin, Raspe - was soll das hier? Und darum bitte ich, Herrn Zeis daran zu erinnern, 1. wo er ist und 2. zu was er vorgibt, sprechen zu wollen.

V.: Wir haben es gehört.

Ich möchte Sie bitten, in Zukunft, vielleicht wäre das auch dienlich, so rechtzeitig zu erscheinen, daß Ihnen das Erkennen des Zusammenhangs leichter wird.

Umgekehrt bitte ich aber, tatsächlich alles zu meiden, was nicht zur Ausführung und zur sachlichen Begründung der Vorwürfe gegen die Angeklagten dienlich scheint.

Ich bitte fortzufahren.

RA.Dr.He.: Ihre Bemerkung, Herr Vorsitzender, rechtzeitig zu erscheinen ...

OSTA Zeis: Hat der Herr Rechtsanwalt oder ich das Wort bekommen, Herr Vorsitzender?

V.: Herr Rechtsanwalt, ich kann Ihnen jetzt nicht das Wort erteilen. Wenn Sie keine Beanstandung, wie Sie ausdrücklich sagten, hier vortragen wollen, dann muß ich jetzt weiterhin der Bundesanwaltschaft das Wort geben.

RA.Dr.He.: Ich habe beanstandet, Herrn Zeis nicht weiter von Sachen reden zu lassen, die mit diesem Verfahren und dieser Anklage nichts zu tun haben.

V.: Das ist nichts neues, was Sie vortragen.

Ich habe im Augenblick dasselbe auch ausdrücklich betont.

Ich bitte nur das vorzutragen, was der Begründung der Vorwürfe gegen die Angeklagten sachdienlich zu sein scheint.

Bitte, Herr Bundesanwalt Zeis.

Band 696/Ja

OSTA Zeis setzt daraufhin seine Ausführungen fort.

Während der weiteren Ausführungen von OSTA Zeis verläßt RA Dr. Heldmann um 14.48 Uhr den Sitzungssaal.

Nach Beendigung der Ausführungen von OSTA Zeis erklärt der Vorsitzende:

Ich glaube, jetzt wird die zusammenfassende und abschließende Erklärung von Ihnen, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder gegeben. Ich würde aber vorschlagen, daß wir doch 10 Minuten Pause einlegen. Es wird sich dann nachher doch noch eine längere Ausführung anschließen.

Ich benütze allerdings die Gelegenheit, für das Protokoll festzustellen: Die Vertretung von Herrn Rechtsanwalt Eggler durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Augst wird genehmigt.

Um 3.00 Uhr Fortsetzung.

Pause von 14.50 Uhr - 15.01 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung ist RA Geulen nicht mehr anwesend.

V.: Die Verteidigung ist gewährleistet.

Bitte, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BuAnw. Dr. Wunder gibt zunächst folgende Erklärung ab, zu der er sein Einverständnis zur Aufnahme auf das Gerichtstonband abgibt:

BuAnw. Dr.Wu.: Bevor ich beginne, möchte ich darauf hinweisen,

Band 696/Ja

- BuAnw. Dr. Wunder -

daß sich der rechtliche Gesichtspunkt in einigen Punkten gegenüber der Anklage geändert hat.

Wir kommen auch bei dem Angeklagten Raspe zur Rädelsführerschaft.

Bei den Bombenanschlägen vertreten wir als Tatmotiv auch den niedrigen Beweggrund.

Bei den Festnahmen Baader und Raspe ebenfalls den niedrigen Beweggrund neben Verdeckungsabsicht.

Bei Ensslin dagegen nur den niedrigen Beweggrund als Tatmotiv.

Außerdem ergibt sich eine Änderung bei der Zahl der von uns angenommenen Tötungsversuche in Frankfurt: jetzt 7 statt 4. Die Verringerungen dagegen in Heidelberg und Hamburg dürften hier ohne Bedeutung sein.

Im Gegensatz zur Anklage hat unserer Auffassung nach der Beweisaufnahme der Angeklagte Baader bei dem Schußwechsel in Frankfurt, Hofeckweg, in Alleintäterschaft gehandelt.

Bundesanwalt Dr. Wunder setzt daraufhin seine Ausführungen fort.

Während der Ausführungen von BuAnw. Dr. Wunder erscheint RA Geulen um 15.04 Uhr wieder im Sitzungssaal.

Nach Erteilung der Genehmigung zur Aufnahme auf das Gerichtstonband stellt BuAnwalt Dr. Wunder folgende Anträge:

BuAnw. Dr.Wu.: Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände stelle ich folgende Anträge:

1. Für die bei den Sprengstoffanschlägen in Frankfurt und Heidelberg verübten in Tateinheit mit der Herbeiführung

von Explosionen und Mordversuchen stehenden gemeinschaftlichen Morde schreibt das Gesetz, § 211 StGB, die absolute einheitlich und unveränderlich für jeden Mörder geltende Strafe, eine lebenslange Freiheitsstrafe vor. Diese erscheint auch angemessen für den Mordversuch an dem Richter Buddenberg.

Die Angeklagten Baader, Ensslin und Raspe haben für jede dieser drei Straftaten eine lebenslange Freiheitsstrafe verwirkt.

Ich beantrage, sie schuldig zu sprechen und entsprechend zu verurteilen.

2. Daneben ist es erforderlich, auf weitere Strafen zu erkennen:

- a) Wegen der drei in Augsburg, München und Hamburg tateinheitlich mit der Herbeiführung von Explosionen verübten gemeinschaftlichen Mordversuche beantrage ich für jeden der Angeklagten je eine dem § 211 i.V.m. §§ 23, 49 Abs. 1 StGB zu entnehmende Freiheitsstrafe von 14 Jahren;
- b) für die aus Anlaß der Festnahmen der Angeklagten tateinheitlich mit Widerstandshandlungen begangenen Mordversuche, wobei die Strafe wiederum dem § 211 i.V.m. §§ 23, 49 Abs. 1 StGB zu entnehmen ist, beantrage ich, und zwar für die beiden Handlungen Baaders je eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren, für den Angeklagten Raspe eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren und für die Angeklagte Ensslin eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren;
- c) diese zeitigen Freiheitsstrafen beantrage ich gemäß § 54 StGB bei allen Angeklagten auf eine Gesamtstrafe von 15 Jahren zurückzuführen.

3. Schließlich stelle ich den Antrag, gemäß § 74 StGB diejenigen Gegenstände einzuziehen, die durch die von den Angeklagten begangenen Straftaten hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht oder bestimmt gewesen sind.

Es kommen für die Einziehung alle diejenigen Gegenstände in Betracht, welche hier in der Hauptverhandlung den Zeugen und Sachverständigen vorgelegen haben und vom Gericht sowie von den Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen oder die durch Verlesen insbesondere der betreffenden Asservatenlisten genannt und damit eingeführt worden sind. Es sind dies insbesondere Waffen, Waffenteile, Munition, Sprengkörper, Sprengmittel und Zubehörteile, welche den Angeklagten bei ihrer Festnahme gehörten oder ihnen zustanden, in den polizeilicherseits entdeckten Schlupfwinckel der Angeklagten vorgefunden wurden.

Ausgenommen davon sind diejenigen Beweisstücke, die mit Rechten Dritter behaftet sind. Ich habe sie in einer Liste zusammengefaßt und übergebe ~~diese~~ gesondert für das Protokoll.

BuAnw. Dr. Wunder übergibt die Liste, die als Anlage 1 zum Protokoll genommen wird.

4. Außerdem beantrage ich, gem. § 465 StPO die Kosten des Verfahrens den Angeklagten aufzuerlegen.

V.: Damit sind wir am Ende der Schlußvorträge der Bundesanwaltschaft. Es wäre ansich angemessen, nun die Sitzung abzuschließen. Das ist aber technisch nicht möglich. Bedauerlicherweise fehlt Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann. Das ^{Gericht} muß wissen, ob Anträge gestellt werden auf weitere Zeugenvernehmungen - welche -, denn sonst würden wir genötigt sein, entweder von amtswegen angedeutete Zeugen zu holen. Das geschehe dann am nächsten Mittwoch, 13.10., oder aber könnten

B 54 III 2/5 Pos. 50 und 52
 B 54 II 5/83
 C 2.1 Pos.37c
 C 2.1 Pos.37d
 C 2.1 Pos.38b
 C 6.4.2 Pos. 20-23
 C 6.4.2 Pos. 108
 C 6.4.2 Pos. 111
 B 47 Pos. 1
 B 47 Pos. 13
 B 49 Pos. 2
 B 52 Pos. 3.1 - 3.3
 E 23 I 5/85
 E 23 I 5/87
 E 23 V 5/366
 E 27 Pos. 1
 E 34 II 5/99 - 101
 E 37 E 138 - 155 und 159

Aus dem Ass. Nr. B 54 III 2 Pos. 63 - betr. Porsche, Kennzeichen FR-S 700 bzw. KN-CU 90 - und dem Ass. Nr. B 54 III 1 Pos. 29 - betr. Iso-Rivolta, Kennzeichen D-KY 671 bzw. OF-R 821 - erscheinen die beiden Autoradiogeräte mit Rechtsansprüchen Dritter, nämlich der Haftpflichtversicherer, behaftet, so daß eine Einziehung dieser Geräte nicht erfolgen soll.

Band 696/Ja

- Vorsitzender -

wir sonst nur den Termin festsetzen für den Beginn der
Schlußvorträge der Herren Verteidiger.

Ich mache jetzt eine Pause von einer ^Viertel~~S~~Stunde.

Ich wäre Ihnen, Herr Rechtsanwalt Geulen, dankbar, wenn
Sie uns Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann beschaffen wür-
den, so daß wir wissen, wie es nun weitergehen soll.

16.30 Uhr Fortsetzung.

Pause von 16.00 Uhr - 16.20 Uhr

Ende von Band 696.

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 16.20 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Heldmann ist nunmehr
wieder anwesend.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen und jetzt zum Abschluß bringen, zunächst mit der Frage an die Herren Verteidiger ob beabsichtigt ist, vor den Schlußvorträgen der Verteidigung noch Beweiserhebungen zu beantragen?

Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Ja, das möchten wir.

V.: Bitte.

K^{re}gen wir die Anträge, die gestellt werden sollen, schriftlich?

RA Dr. He.: Das war mir nicht möglich...

V.: Ja, wir nehmen sie dann zu Protokoll.

RA Dr. He.: Ich nehme also mit diesem ersten Antrag Bezug auf die Mitteilung, die Sie gestern gemacht haben, daß Herr Wolf, den die Verteidigung als Zeugen bereits benannt hatte, vom 10. 10. an als Zeuge in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird und beantrage deswegen

Herrn Wolf, zu laden über das Bundeskriminal-
amt/Bad-Godesberg, als Zeugen darüber zu hören
in

1. daß Vernehmungsbeamte versucht haben mit verschiedenen Mitteln den jetzigen Zeugen Müller von seiner Verhaftung an zu Aussagen gegen die RAF zu bewegen, daß Vernehmungsbeamte dem Zeugen Müller in Aussicht gestellt haben, er würde auch finanziell gut wegkommen, wenn er aussagen würde; daß dem Zeugen Müller durch Vernehmungsbeamte andererseits bedeutet worden ist - verschiedentlich bedeutet worden ist -, daß man auch anders könne, wenn er nicht aussage.
2. Zum Beweis für die Tatsache, daß Ermittlungsbehörden dem Zeugen Gerhard Müller als Gegenleistung für eine Aussage gegen die Angeklagten in diesem Verfahren unter anderem angeboten haben, Strafnachlaß oder Straferlaß, sowie Pressekontakte mit entsprechenden Honorierungsmöglichkeiten, und daß Vernehmungsbeamte andererseits dem Zeugen Müller bedeutet haben, er habe anderenfalls mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen.

3. Zum Beweis für die weitere Tatsache, daß der Zeuge Gerhard Müller versucht hat, andere Personen durch wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen zu belasten, insbesondere auch den Zeugen Dierk Hoff, und daß die von dem Zeugen Wolf und anderen Ermittlungsbeamten angestellten Ermittlungen die Unrichtigkeit zahlreicher, von dem Zeugen Gerhard Müller aufgestellten Tatsachenbehauptungen ergeben haben.
4. Zum Beweis für die Tatsache, daß der Zeuge Gerhard Müller mehrfach Sachverhalte unrichtig geschildert hat, um von ihm selbst begangene Straftaten zu verschleiern, und daß sich diese Unrichtigkeiten aus den Ermittlungen des Herrn Wolf und anderer Ermittlungsbeamten ergeben haben.
5. Zum Beweis für die Tatsache, daß der Zeuge Gerhard Müller erklärt hat, Andreas Baader habe Ingeborg Barz erschossen, daß jedoch nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden die Behauptung des Zeugen Gerhard Müller unrichtig ist.

Zu den unter den Ziffern 3 bis 5 genannten Beweisthemen beantrage ich, das Gericht möge entsprechende Aussageerlaubnis, die insoweit bis heute noch nicht vorliegt, beim Bundesminister des Innern einholen.

Dieses ist der erste Beweisantrag.

Ich habe ferner dem Gericht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 4. Oktober 1976 bekanntzugeben:

„In der Verwaltungsstreitsache Andreas Baader gegen Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres, der Polizeipräsident.“

Der Beschluß unter dem Aktenzeichen VIII VG 2362/76 lautet wörtlich:

„Der Antragsgegnerin - also der Polizeipräsidentⁱⁿ/Hamburg - wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Kriminalhauptkommissar Opitz die Genehmigung zu erteilen, als Zeuge vor dem Oberlandesgericht Stuttgart in der Strafsache 2 STE 1/74 zu folgenden Beweisthemen auszusagen:

- a) daß der Zeuge Gerhard Müller Andreas Baader beschuldigt hat, Ingeborg Barz getötet zu haben.
- b) daß die diesbezüglichen Angaben Müllers als unwahr erkannt

Band 697/Lö

- RA Dr. Heldmann -

worden sind.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

gez.: Bless

Stallbaum

Ramsauer."

Das Verwaltungsricht Hamburg hat also meinem Antrag in dieser Sache in vollem Umfang stattgegeben und hat im Unterschied zum Verwaltungsgericht Köln hier nicht eine Bescheidungsanordnung, sondern eine unmittelbare Verpflichtungsanordnung^{zu} erlassen, die, wie Ihnen bekannt sein wird, sofort vollstreckbar ist.

OSTA Zeis verlässt um 16.26 Uhr
den Sitzungssaal.

Ich wiederhole deswegen meinen früher gestellten Antrag, nämlich

Kriminalhauptkommissar Opitz, im Kriminalamt der Stadt Hamburg, als Zeugen zu hören zu den Tatsachen

1. daß der Zeuge Gerhard Müller Andreas Baader beschuldigt hat, Ingeborg Barz getötet zu haben;
2. daß die diesbezüglichen Angaben Müllers als unwahr erkannt worden sind.

V.: Darf ich ~~Sie~~ bitten, daß Sie uns eine Ablichtung der Entscheidung dann zu den Akten geben.

RA Dr. He.: Ich habe sie telefonisch durchgesagt bekommen, im Wortlaut, wie ich verlesen habe; sie ist also im Moment in meinem Büro. Aber ich werde nachher, im Anschluß an die Sitzung, telefonieren, daß ^{das} heute noch per Eilboten an Sie abgeschickt werden wird.

V.: Danke.

RA Dr. He.: Diese hier beantragte Zeugeneinvernahme wird über das unmittelbare, das konkrete Beweisthema hinaus ergeben, daß der Zeuge Müller ^{aus} Hass gegen Andreas Baader ~~x~~ diesen bewußt wahrheitswidrig des Mordes bezichtigt hat.

OSTA Zeis erscheint um 16.28 Uhr wieder
im Sitzungssaal.

Sie wird ergeben, daß der Zeuge Müller unglaubwürdig ist.

Dritter Beweis Antrag:

Ich beantrage

den Vorsitzenden Richter am Schwurgericht
Kaiserslautern, Herrn Stiefenhöfer, als Zeugen
dafür zu vernehmen,

daß Gerhard Müller als Zeuge in dem Strafverfahren vor
dem Schwurgericht Kaiserslautern gegen Grasshof, Grundmann,
Jünschke ausgesagt hat, an dem Sprengstoffanschlag in Frank-
furt demjenigen, welcher Gegenstand auch dieses Verfahrens ist,
habe Klaus Jünschke als Täter mitgewirkt.

Die hier beantragte Zeugen-aussage wird ergeben, daß Gerhard
Müller entweder als Zeuge vor dem Oberlandesgericht Stuttgart
- das ist hier - oder als Zeuge vor dem Schwurgericht Kaisers-
lautern die Unwahrheit gesagt hat. Denn am 8. Juli 1976 hat
Müller als Zeuge in diesem Verfahren ausgesagt, den Sprengstoff-
anschlag in Frankfurt hätten allein die drei Angeklagten in
diesem Verfahren - also Baader, Ensslin und Raspe - sowie
Holger Meins verübt.

Die Aussage des hier als Zeugen benannten Herrn Stiefenhöfer
wird so ergeben, daß der Zeuge Müller, daß Herr Müller als
Zeuge Falschaussagen vor Gericht gemacht hat. Sie wird ein
weiteres Mal aufzeigen, daß Müller unglaubwürdig ist.

Ich beantrage schließlich

Herrn Rolf Pohle, derzeit Justizvollzugsanstalt
Straubing - wenn ich richtig informiert worden bin -,
als Zeuge zu vernehmen zu den Tatsachen

1. daß der Zeuge Gerhard Müller in Gesprächen im Herbst
1971 in Gegenwart des hier als Zeugen benannten Rolf Pohle
die Erschießung des Polizeibeamten Schmid in Hamburg zu-
gegeben hat;
2. daß die von den übrigen Gesprächsteilnehmern an dieser
Handlungsweise des Zeugen Müller geübte Kritik wirkungs-
los geblieben ist, Vielmehr der Zeuge Müller, seinen eigenen
Äußerungen zufolge, stolz darauf war, den Polizeibeamten
Schmid erschossen zu haben.
3. Für die Tatsache, daß der Zeuge, daß der hier als Zeuge
benannte Rolf Pohle aus eigenem Wissen sagen kann, wo der
Zeuge Müller die Tatwaffe versteckt hat.

Danke.

Band 697/Lö

V.: Danke. Will sich jemand zu den Anträgen äußern oder eigene Anträge stellen?

Herr Rechtsanwalt Geulen.

RA Geu.: Ich möchte nur noch folgendes beantragen, nämlich

daß wir Einsicht in das gerichtliche Protokoll erhalten und zwar nicht nur in der Form, in der stenografisch vorliegt, sondern in einer abgeschriebenen Form.

Voraussichtlich war das sowieso vorgesehen, daß das noch morgen oder Anfang der Woche ^{würde}abgeschrieben wird. Ich ~~bitte~~, daß das möglichst bald geschieht, und daß wir dann möglichst bald Einsicht nehmen können.

V.: Darüber gebe ich Ihnen dann nach Schluß der Sitzung Auskunft, wie das gedacht ist mit den Aufschrieben der Urkundsbeamten. Sonstige Ausführungen zu den Anträgen?

Bitte, Herr Bundesanwalt Dr. Wunder.

BA Dr. Wu.: Vielleicht nur eine ganz kurze Stellungnahme, Herr Vorsitzender. Den Vernehmungen der Zeugen, Polizeibeamter Wolf und des Herrn Pohle, wird die Bundesanwaltschaft nicht entgegentreten. Was die Vernehmung des Zeugen Opitz dagegen betrifft, so möchte ich nur darauf hinweisen, daß Herr Rechtsanwalt Dr. Heldmann nicht, und ich kann es ebensowenig, nicht erklären konnte, ob die ergangene Entscheidung rechtskräftig ist, Danke.

V.: Bitte, Herr Dr. Heldmann.

RA Dr. He.: Eine einstweilige Anordnung ist vorläufig vollstreckbar, nicht? Die ist sofort vollstreckbar.

V.: Ja, sofern sie nicht angefochten wird.

RA Dr. He.: Hemmt den Vollzug nicht... mit Zwangsmitteln.

V.: Das ist also eine Rechtsfrage, die noch zu prüfen ist. Den Anträgen 1, 2 und 4, auf die Einvernahme von den Zeugen Wolf, Opitz und Pohle, gebe ^{ich}unter den Vorbehalten statt, daß es zuerst geklärt werden muß, ob es sinnvoll ist z. B. Herrn Opitz hierherzubitten. Bei Herrn Wolf muß der Vorbehalt gemacht werden, daß die Aussagegenehmigung noch in ihrem Umfang festgelegt werden muß. Herr Pohle kann gehört werden. Zur Vernehmung dieser Zeugen wird bestimmt, Mittwoch 13. 10., 9.00 Uhr. Mit Fortsetzung am 14. 10. muß gerechnet werden.

Über den Antrag, den Herrn Steifenhöfer zu hören, wird entschieden werden. Ich bitte aber die Beteiligten sich für alle Fälle auch auf

Band 697/Lö

- Vorsitzender -

die Möglichkeit einzurichten, daß er als Zeuge in diesen 2 Tagen bemüht wird.

Damit sind wir am Schluß der Sitzung.

Fortsetzung am Mittwoch um 9.00 Uhr.

Ende der Hauptverhandlung um 16.33 Uhr

Ende Band 697

